

Satzung

für den Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund des Art 23. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung

Präambel

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u. a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben.

Kinder und Jugendliche sind von politischen Entscheidungen betroffen und haben ein Recht, ihre Positionen in die gesellschaftliche Debatte um die Zukunft einzubringen, das Gemeinwesen aktiv mitzugestalten und für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Dies gilt umso mehr, da die jungen Menschen bis 18 Jahre kommunalpolitisch kein Wahlrecht besitzen. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Maße frühzeitig zu beteiligen.

Nach § 11 SGB VIII (4) können die Angebote der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

In diesem Sinne bildet der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligungsform gemäß den, in der Satzung festgelegten, Bestimmungen.

Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee

- ***sichert die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Prien a. Chiemsee***
- ***fördert die Einflussnahme Jugendlicher auf kommunalpolitische Prozesse***
- ***kann die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aktiv mitgestalten***
- ***bietet Freiräume der Mitverantwortung***
- ***bietet die Gelegenheit demokratische Lernprozesse einzuüben und macht politische Zusammenhänge und Entscheidungen transparent***

§ 1 Grundsatz

- 1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee gebildet. Der Jugendrat ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Prien am Chiemsee wohnen oder eine Schule besuchen.
- 2) Ziel des Jugendrates ist es, den Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben in der Politik des Marktes Prien a. Chiemsee, Gehör und Geltung zu verschaffen.
- 3) Der Jugendrat entscheidet im Gremium selbst, welcher Projekte und Vorhaben er sich annehmen will.

§ 2 Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee

- 1) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Vertreter werden aus den Altersgruppen von 14 bis 17 Jahren und 18 bis 21 Jahren gewählt.
- 2) Von jeder Altersgruppe und jedem Geschlecht sollen mindestens 3 Mitglieder vertreten sein.
- 3) Es müssen mindestens acht Mitglieder in Prien a. Chiemsee wohnhaft sein.
- 4) Es werden sechs Ersatzmitglieder gewählt, die zu den Sitzungen geladen werden und ein Teilnahmerecht haben. Die Ersatzmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendrates nicht an einer Sitzung teilnehmen kann. Die Ersatzmitglieder rücken dann gemäß § 5 Absatz 2 jeweils in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl nach.

§ 3 Grundsätze der Wahl des Jugendrates

- 1) Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt.
- 2) Der Wahlleiter, der vom amtierenden Jugendrat in Abstimmung mit der Verwaltung des Marktes Prien bestimmt wird, legt in Abstimmung mit der Verwaltung der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee den Wahltag fest.
- 3) Die Wahl erfolgt in der Regel in der ersten Hälfte des Schuljahres in einer Jugendversammlung.

§ 4 Wahlrecht / Wählbarkeit

- 1) Wahlberechtigt sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am Wahltag ihren Wohnsitz in Prien a. Chiemsee haben und mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 22 Jahre alt sind. Des Weiteren sind auch alle Schüler und Schülerinnen wahlberechtigt, die am Wahltag mindestens 14 Jahre, aber noch nicht 22 Jahre sind und an einer Schule in Prien a. Chiemsee eingeschrieben sind.
- 2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 3) Die Einladung zur Wahl erfolgt über Bekanntmachung in den örtlichen Medien, Aushang an den Schulen, der Internetseite des Marktes Prien a. Chiemsee und über Soziale Netzwerke.

§ 5 Wahl des Jugendrates

- 1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über 12 Stimmen.
- 2) Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter § 2 Absatz 2. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom ersten Bürgermeister oder einer von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Die konstituierende Sitzung des Jugendrates hat innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahltag stattzufinden. Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee bleibt bis zum Zusammentritt des neu gewählten Jugendrates im Amt.
- 4) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee aus,
 - a) wenn das Mitglied aus triftigem Grund seine Mitgliedschaft niederlegt,
 - b) wenn es vom entsendenden Jugendrat abberufen wird. Dies ist u.a. möglich, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze des Jugendrates in grober Weise verstößt. Dazu bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates, nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Ersten Bürgermeister unter Einbeziehung der/des Jugendreferenten/in.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Sprecher und einer Sprecherin mit gleichen Rechten und Pflichten, dem Schriftführer/ der Schriftführerin und seinem/ihrer Stellvertreter/in und zwei Mitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit. Sprecher und Sprecherin vertreten sich gegenseitig.
- 2) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt der Jugendrat jeweils aus seiner Mitte einen Sprecher und eine Sprecherin, einen Schriftführer/eine Schriftführerin und eine/n Stellvertreter/in und zwei Mitglieder für Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Vorstand aus beiden Geschlechtern zusammengesetzt sein muss. Für die Wahl gilt § 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

*„Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998*

Artikel 51 Form der Beschlussfassung; Wahlen

4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.“

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Jugendrates um. Zu Beginn der Amtsperiode wird festgelegt, wer von den Sprechern zu den Sitzungen einlädt, die Tagesordnung erstellt und die Sitzungsleitung übernimmt. Der Schriftführer/die Schriftführerin bzw. der/die Stellvertreter/in verfasst über jede Sitzung ein Protokoll. Die Mitglieder für Öffentlichkeitsarbeit kümmern sich um Veröffentlichungen in den Medien, um die Werbung und um Sponsoren.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Arbeitsgruppen sind offen für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand koordiniert.

§ 9 Begleitung des Jugendrates des Marktes Prien a. Chiemsee

- 1) Für die Begleitung des Jugendrates des Marktes Prien a. Chiemsee sind der/die Jugend- und Schulreferent/in in Zusammenarbeit mit den Vertretern der örtlichen Jugendarbeit als Hauptansprechpartner/innen zuständig. Sie bilden die Schnittstelle zwischen dem Jugendrat, der Verwaltung und dem Gemeinderat und unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit.
- 3) Die Ansprechpartner für den Jugendrat sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie sollen den Jugendrat beraten, verfügen aber über kein Stimmrecht.

§ 10 Sitzungen und Form der Beschlussfassung

- 1) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee soll in der Regel einmal monatlich tagen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Sprecher/die Sprecherin eine Sitzung einberufen.
- 2) Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher vom Sprecher/der Sprecherin schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
- 3) Der Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden in Absprache gem. § 7 vom Sprecher/der Sprecherin geleitet.
- 4) Beschlüsse des Jugendrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Die Sitzungen sollten nach Möglichkeit öffentlich abgehalten werden. Die Termine werden über die Presse, Aushang an den Schulen, der Internetseite des Marktes Prien a. Chiemsee und über Soziale Netzwerke veröffentlicht.
- 6) Satzungsänderungen können vom Jugendrat nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für das Inkrafttreten einer neuen Satzung bedarf es der Beschlussfassung im Gemeinderat von Prien a. Chiemsee.

§ 11 Kompetenzen

Der Jugendrat kann Anregungen oder Anträge an den Gemeinderat nach Beschlussfassung stellen und ist berechtigt, sich in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Gemeinderat zu richten und Anfragen an den Ersten Bürgermeister zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Jugendrat des Marktes Prien a. Chiemsee vom 03.02.2011 außer Kraft.

Markt Prien a. Chiemsee
Prien a. Chiemsee, den 27.01.2014


Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister



Bekannt gemacht am: 30.01.2014

Frühestens abzunehmen am: 14.02.2014

Abgenommen am:

Hinweis:

Für die Jugendräte wird über die Gemeinde eine Unfallversicherung abgeschlossen.

Anhang

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.